

Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. December 1875.

1. Ergänzung der Verwaltung der vereinigten Stifter.

Die Bürgerschaft hat zum Mitgliede dieser Verwaltung Herrn Georg Dannemann erwählt.

2. Consumtionsgabe in den dem Zollgebiete angeschlossenen Stadttheilen.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einverstanden.

3. Hebestellen für die Consumtionsabgabe.

Die Bürgerschaft bewilligt die beantragten M. 14,000 für die Herstellung einer Hebestelle auf dem bezeichneten Plage.

4. Freischule an der Birkenstraße.

Sie ist mit den Anträgen der Baudeputation und der Schuldeputation einverstanden, daß von der Herstellung eines besonderen Zugangs für die Mädchenabtheilung der Schule hinter dem kleinen Barthof Abstand genommen werde. Zugleich wünscht sie, die Schuldeputation möge in Ueberlegung ziehen, ob nicht das für den Staat angekaufte Haus an der Birkenstraße entbehrlich und deshalb zu verkaufen und an Stelle desselben ein anderes zweckentsprechendes zu erwerben sei.

Gleichzeitig theilt die Bürgerschaft nachträglich folgende Beschlüsse vom 1. December 1875 mit.

A. Nachbewilligung für die acht vereinigten Gemeindeschulen.

Die Bürgerschaft genehmigt die beantragte Nachbewilligung von M. 3500.

B. Nachbewilligung für die Gefängnisse.

Desgleichen ist sie mit den beantragten Uebertragungen in Betreff des Budgets für die Strafanstalt einverstanden und bewilligt nachträglich die geforderten M. 1250 für das Budget des Detentionshauses.

Mittheilung des Senats

vom 17. December 1875.

1. Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt.

In dem durch die Beschlüsse des Senats vom 24. März und 16. April d. J. und dem Beschluß der Bürgerschaft vom 7. April d. J. festgestellten Entwurf zu einem Gesetz, die Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt betreffend, sind nach Dafürhalten des Senats nachträglich noch die nachstehenden Abänderungen desselben vorzunehmen:

Die unter § 6 1) enthaltene Bestimmung wird in Folge des am 17. November 1875 publicirten neuen Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, nunmehr zu streichen sein.

Im § 6 2) des Gesetzentwurfs wird in Rücksicht auf die kürzlich erfolgte Publication der Verfassung und der auf dieselbe sich beziehenden Gesetze anstatt „vom 21. November 1870“ das fragliche Datum lauten müssen: „vom 17. November 1875“.

Der § 9 des Gesetzentwurfs, welcher lautet: „Die zur Stadt gezogenen Gebietstheile werden in die Consumtionsabgabenlinie eingeschlossen“, kommt in Folge des inzwischen vereinbarten Gesetzentwurfs, die Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiet angeschlossenen Stadttheilen betreffend, der § 10 des Gesetzentwurfs in Folge des Gesetzes vom 17. October 1875, die stadtbremische Armenpflege betreffend, in Wegfall.

Ferner ist der § 11 des Gesetzentwurfs aus folgenden Gründen abzuändern:

Die jetzige Gemeinde Neuenland-Buntenthorssteinweg hat zur Bestreitung der Kosten der von derselben am Geschworenenweg errichteten neuen Schule von der Sparkasse den Betrag von M. 110,000 angeliehen, dieses Capital indeß erst zum Theil auf den Erwerb des Schulgrundstücks und des noch nicht vollendeten Schulgebäudes verwandt, den noch nicht verwandten Betrag zum großen Theil bei der Hypothekenbank belegt. Nach dem Wortlaut des § 11 des Gesetzentwurfs würde der für die neue Schule noch nicht verwandte Betrag jener Anleihe demnächst zwischen der Stadt Bremen und der neuen Landgemeinde Neuenland nach dem Verhältniß des Grundsteuerwerths der der Stadt angeschlossenen und der derselben nicht angeschlossenen Theile der jetzigen Landgemeinde Neuenland-Buntenthorssteinweg zu theilen sein, was selbstverständlich nicht beabsichtigt ist und wozu ein Grund nicht vorliegt, da nach dem Gesetzentwurfe die Schulden der jetzigen Landgemeinde vom Staat übernommen werden und demnach die neue Landgemeinde Neuenland hinsichtlich der für die neue Schule contrahirten Anleihe nicht verpflichtet wird. Nach Ansicht des Senats werden die in Frage stehenden Verhältnisse gesetzlich in der der Sachlage entsprechenden Weise geordnet, wenn nach dem ersten Satz des § 11 die Worte eingefügt werden:

„Die sämmtlichen von der bisherigen Landgemeinde Neuenland-Buntenthorssteinweg zum Zweck der Bestreitung der Kosten der am Geschworenenweg errichteten neuen Schule angeliehenen und zu diesem Zweck bis zum . . . (Tage der Publication des Gesetzes) noch nicht verwandten Capitalien gehen an den Staat über. Die übrigen am . . . vorhandenen Geldforderungen u. s. w.“

Der Senat ersucht die Bürgerschaft mit den vorstehend erwähnten Aenderungen des Gesetzentwurfes sich auch ihrerseits einverstanden zu erklären.

Da es in Rücksicht auf die Interessen der Verwaltung dringend wünschenswerth ist, daß der Anschluß der fraglichen Gebietstheile an die Stadt am 1. Januar 1876 erfolge, zur Zeit aber nicht übersehen werden kann, ob die für die Consumtionserhebung erforderlichen Controlemassregeln bis zu diesem Zeitpunkt oder kurze Zeit nach demselben werden in Ausführung gebracht werden können, so beantragt der Senat ermächtigt zu werden, erforderlichen Falls im Verordnungswege hinsichtlich der an die Stadt anzuschließenden Gebietstheile das Inkrafttreten des noch zu publicirenden Gesetzes, die Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiet angeschlossenen Stadttheilen betreffend, einstweilen zu suspendiren und nach Herstellung der Controlemassregeln demnächst das Inkrafttreten dieses Gesetzes gleichfalls im Verordnungswege zu verfügen.

Schließlich beantragt der Senat wegen Dringlichkeit des Gegenstandes für die weitere Behandlung desselben das durch § 50 der Verfassung für Dringlichkeitsfälle vorgeschriebene Verfahren eintreten zu lassen.

2. Consumtionsabgabe in den dem Zollgebiete angeschlossenen Stadttheilen.

3. Hebestellen für die Consumtionsabgabe.

4. Nachbewilligung für die acht vereinigten Gemeindeschulen.

5. Nachbewilligung für die Gefängnisse.

Der Senat tritt den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 15. bezw. 1. December d. J. bei.

6. Ersatzwesen.

Dem Senate ist von der Commission bei der Quartierdeputation berichtet worden, daß C. Bitter aus gleichen Gründen, welche ihn zum Austritt aus der Bürgerschaft bewogen hätten, auch seine Entlassung aus der Ersatzcommission wünsche und diese zu befürworten sie ersucht habe. In dieser Veranlassung sei vom Civilvorsitzenden der Ersatzcommission darauf aufmerksam gemacht, daß unter den jetzigen vier Civilmitgliedern der Ersatzcommission keines einer Landgemeinde angehöre, während doch für die Beurtheilung der oft zahlreichen Reclamationen ländlicher Militärpflichtiger die Anwesenheit eines mit den ländlichen Verhältnissen vertrauten Mitgliedes wünschenswerth sei; die berichtende Commission empfehle daher, die Entlassung des C. Bitter zu genehmigen und an dessen Stelle ein Civilmitglied aus den Landgemeinden in die Ersatzcommission zu wählen.

Der Senat findet kein Bedenken, die Entlassung des C. Bitter zu genehmigen. Er fordert daher die Bürgerschaft auf, an dessen Stelle ein Civilmitglied wieder zu erwählen, wobei er Berücksichtigung des vorstehend bezeichneten Wunsches empfiehlt.

7. Jahresbericht der Sanitätsbehörde.

Der Senat theilt den beiliegenden Bericht der Sanitätsbehörde mit, indem er genehmigt, daß der nächste Bericht erst Anfangs 1877 für die Jahre 1875 und 1876 zugleich erstattet werde. Zugleich fordert er die Bürgerschaft zur Wahl eines Mitgliedes der Sanitätsbehörde auf.

Dritter Jahresbericht der Sanitätsbehörde über den öffentlichen Gesundheitszustand und den Fortgang der Anstalten für die öffentliche Gesundheitspflege im Jahr 1874. (Eingereicht am 17. December 1875.)

Auch im gegenwärtigen Jahre hat sich der gesetzlicher Vorschrift zufolge an Senat und Bürgerschaft jährlich zu erstattende Bericht der Sanitätsbehörde, ebenso wie ein gleichzeitig vorbereiteter ausführlicher Bericht des Gesundheitsraths über die Wirksamkeit der Medicinalbehörden und die sanitarischen Verhältnisse Bremens im Jahr 1874, weil das in denselben aufzunehmende statistische Material nicht früher benutzt werden konnte, leider bis jetzt verzögert. Damit künftig die Jahresberichte bald nach Ablauf des betreffenden Jahres veröffentlicht werden können, wird beabsichtigt, die genaueren statistischen Angaben über Sterblichkeit und Krankheiten des abgelaufenen Jahres für den folgenden Bericht vorzubehalten und demgemäß den nächsten Bericht für 1875 und 1876 Anfangs 1877 zu erstatten. Um Genehmigung dieser Einrichtung wird ersucht.

Im Jahre 1874 ist

1) die Canalisation der Stadt Bremen zwar in der gewöhnlichen Weise fortgeführt und verbessert worden, namentlich durch die schon im vorigen Berichte erwähnte Ausführung des großen Sammelcanals in der Hollerallee und die Aufhebung des stinkenden Abzugsgrabens im Bürgerpark. Die Bearbeitung und definitive Feststellung des von Baurath Sobrecht entworfenen allgemeinen Canalisationsplans hat aber in Folge der ungünstigen Personalverhältnisse im Baufache nicht wesentlich gefördert werden können. Die Sanitätsbehörde ist daher darauf beschränkt gewesen, eine zweckmäßige Abführung und Verwendung des aus der Stadt abfließenden Canalwassers vorzubereiten. In dieser Beziehung bildet ein von Dr. W. D. Focke erstatteter ausführlicher Bericht über die Beschaffenheit des Blocklandes und dessen Verieselung mit dem städtischen Canalwasser die Grundlage eingehender Untersuchungen. Die Sanitätsbehörde hat eine Begutachtung der Vorschläge dieses Berichts durch drei auswärtige hervorragende Fachmänner veranlaßt und nach weiterer Prüfung des Projectes die Ueberzeugung gewonnen, daß dasselbe so wohl zur Hebung des Culturzustandes des Blocklandes als zur Befreiung der Stadt von den gesundheitschädlichen Einwirkungen der Spüljauche und anderen unreinen Efluvien ein geeignetes Mittel abgibt.

2) Ueber die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses hat die Sanitätsbehörde unter dem 11. December v. J. (Verh. v. 1875, S. 8) einen umfassenden Bericht erstattet, welcher die Nothwendigkeit eines Schlachthauses in Verbindung mit dem Verbot der Schlachtereien in Privatlokalen darlegt und die Vorbereitung eines Plans zur Erbauung eines öffentlichen Schlachthauses empfiehlt. Die Anträge dieses Berichts sind inzwischen bekanntlich auch von Senat und Bürgerschaft gebilligt worden.

3) Zur Erforschung der Einflüsse, welche auf die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse einwirken, haben die von der Sanitätsbehörde theils ins Leben gerufenen, theils übernommenen wissenschaftlichen Untersuchungen ihren regelmäßigen Fortgang gehabt. Als solche sind zu nennen:

- a. Die Thätigkeit des Chemischen Laboratoriums und die Untersuchung des Trinkwassers, der Lebensmittel und anderer sanitärisch einflussreicher Gegenstände. Unter den untersuchten öffentlichen Brunnen sind 63 gut, 104 mittelmäßig, 9 schlecht, unter den Privatbrunnen 20 gut, 12 mittelmäßig und 31 schlecht befunden worden. Die Benutzung des Trinkwassers aus schlechten Brunnen, soweit deren Verbesserung nicht gelungen ist, wurde überall verhindert. Der durchgehend niedrige Stand des Grundwassers besserte den größten Theil des Jahres hindurch diese Verhältnisse wenig. Das Wasser der Wasserleitung erwies sich bei der fortgesetzten Untersuchung als rein und war nur bei Anschwellung der Weser in Folge des Zutritts des lehmigen Leinewassers vorübergehend trübe, was jedoch ohne nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit ist.
- b. Die Untersuchungen des Grundwasserstandes sind auch im Jahre 1874 durch eine Commission der Sanitätsbehörde fortgesetzt und die Beobachtungsstationen durch zwei Pegel vermehrt. Die Ergebnisse der Beobachtungen sind in dem Jahrbuche für die Statistik des Bremischen Staats niedergelegt.
- c. Die meteorologische Station am Krankenhause unter Aufsicht einer Commission der Sanitätsbehörde veröffentlicht täglich und monatlich ihre Beobachtungen.
- d. Durch Dr. W. D. Focke sind die Untersuchungen der geognostischen Verhältnisse und der Bodenbeschaffenheit im Bremischen Gebiete im Anschluß an die preussischen Arbeiten in Angriff genommen worden.

4) Die Berathungen über die Errichtung einer öffentlichen Badeanstalt sind im Kreise der Sanitätsbehörde und einer Commission derselben zunächst in der Richtung auf Beförderung der erwachten Privatthätigkeit für ein solches, im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege höchst wünschenswerthes Unternehmen fortgesetzt.

5) Auf Antrag der Sanitätsbehörde ist durch die Verordnung des Senats vom 12. Juni v. J. in Betreff des Verfahrens rücksichtlich erkrankter und gefallener Thiere, sowie durch die Bekanntmachung des Medicinalamts vom 29. dess. M., den Betrieb der neu errichteten Abdeckerei betreffend, ein geordnetes Verfahren zur Verhütung der schädlichen Wirkungen, welche in Folge der Erkrankung von Thieren sowie der Verwendung der verweslichen Bestandtheile gefallener Thiere entstehen können, eingeführt worden.

6) Die Verbesserung der Beschaffenheit des Stadtgrabens und die Beseitigung der übeln Ausdünstungen desselben gaben zu genauen Untersuchungen und zu Gutachten des Gesundheitsraths, mit dem Antrag auf vermehrte Zuführung frischen Wassers mittelst Verstärkung der Pumperei am alten Wall, Veranlassung.

7) Die Feuerbestattung (Leichenverbrennung) ist durch eine Commission des Gesundheitsrathes in ihrer praktischen Ausführbarkeit geprüft und als im sanitärischen Interesse wünschenswerth anerkannt worden. Die Sanitätsbehörde hat jedoch zur Zeit mit Rücksicht auf die entgegenstehende Sitte und die noch nicht zum Abschluß gelangte Ausbildung des bei der Leichenverbrennung zu beobachtenden Verfahrens davon Abstand genommen, Einrichtungen oder Vorschriften von Seiten des Staats zu empfehlen, durch welche die Verbrennung, statt der Beerdigung der Leichen möglich gemacht werden könnte.

8) Die von den Aerzten bereitwilligst gewährten Mittheilungen über die Beobachtungen der vorgekommenen Krankheiten lieferten, wenngleich noch nicht alle Aerzte sich zu Mittheilungen verstanden haben, das Material für die Morbilitätsstatistik, welches wie die Mortalitätsstatistik vom statistischen Bureau verwertet wird. Die Mortalitätsstatistik vom Lande leidet an ihrem Werthe sehr durch den Mangel der zuverlässigen Ermittlung der richtigen Todesursachen. Die nur von Laien, den Todtenbeschauern auf dem Lande, angegebene Todesursache sollte durch eine von Aerzten gelieferte Bezeichnung der Todesursache ersetzt werden, wie neuerdings in den Vorschlägen des Reichskanzleramtes befürwortet wird.

9) Die Krankenanstalten, die allgemeine Krankenanstalt, das Irrenhaus, das Kinderkrankenhaus, das Diaconissenhaus, das St. Josephs-Stift, die Heilanstalt für Nervenkranken zu Rockwinkel und Augenklinik sind vom Gesundheitsrathe resp. von der Medicinalcommission einer Visitation unterzogen und im befriedigenden Zustande befunden.

10) Die Medicinalpolizei ist im weiten Umfange geübt worden:

- a. besonders der Gewerbebetrieb gab zu ausgedehnten Untersuchungen dem Gesundheitsrathe Anlaß. Unter den Gewerben sind die Schlachtereien, namentlich die Pferdeschlachtereien, wegen ihrer hervorragenden gesundheitlichen Bedeutung einer besondern Aufmerksamkeit und strengen Ueberwachung unterzogen worden.
- b. In Betreff der Schulgesundheitspflege wurde bei der Hauptschule und der provisorischen Domschule der sachverständige Beirath in Anspruch genommen. In Bezug auf die Schulgesundheitspflege bleibt noch Vieles zu thun. Die Elementar- und Volksschulen, die Kirchspiel-schulen, vor allen aber die Privatschulen für Mädchen werden einer periodischen sanitarischen Untersuchung mehr als bisher unterworfen werden müssen. Daß in den bisher nicht regelmäßig untersuchten Schulen namhafte Mängel sich finden werden, läßt sich vermuthen, wie z. B. eine neuere Untersuchung der Waisenhausschulen verschiedene sanitarische Unzulänglichkeiten nachgewiesen und deren Beseitigung veranlaßt hat.
- c. Die Verwendung von Giften in gewerblichen Erzeugnissen, das Verbot der Geheimmittel und der unerlaubte Verkauf von Arzneimitteln führten zu wiederholtem Einschreiten des Medicinalamts behufs Abwendung mannichfachen Unglücks.
- d. Zur Verhütung von Krankheiten sind neuerdings die Maßregeln, behufs mikroskopischer Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen nachdrücklich durchgeführt. Eine ziemlich ausgedehnte, aber günstig verlaufene Epidemie von Trichinentrankeheit in Hastedt hatte die gesetzliche Einführung der mikroskopischen Untersuchung von Schweinefleisch in den nahegelegenen Dörfern Hastedt und Buntenthorssteinweg zur Folge und bahnte die 1875 gesetzlich eingeführte obligatorische Fleischschau in den Städten des Bremischen Gebiets an, welchen das Landgebiet bald folgen wird. Auch ist schon durch Bekanntmachung des Medicinalamts vom 2. November 1874 der Marktverkauf von Schweinefleisch, welches nicht von einem amtlich bestellten Fleischbeschauer nach mikroskopischer Untersuchung für frei von Trichinen erklärt worden ist, verboten worden.

11) Die Gesamtzahl der Todesfälle erscheint im Jahr 1874 im Allgemeinen größer als im Vorjahr.

Die vorgekommenen Todesfälle einschl. d. Todtgeb.		ausschl. d. Todtgeb.	
betrugen	Zahl von je 1000 Einw.	Zahl von je 1000 Einw.	
im Staatsgebiet	3451 24,84	3210 23,14	
in Bremen	2260 24,19	2095 22,46	
in Vegesack	73 18,63	70 17,88	
in Bremerhaven	222 16,91	203 15,49	
im Gebiet am rechten Weserufer ..	432 27,04	400 25,04	
" " " linken " ..	464 37,16	442 35,46	

Zur Vergleichung dient die Zahl der Sterbefälle in den vorhergehenden Jahren, welche sich einschließlich der Todtgeburten, von je 1000 Einwohnern belief auf

durchschnittlich von	1861—70	1871	1872	1873	1874
im Staatsgebiet	24,55	25,96	26,75	23,93	24,84
in Bremen	24,88	25,72	26,09	23,00	24,69
in Vegesack	17,77	22,41	21,99	15,37	18,63
in Bremerhaven	19,09	22,16	21,37	19,96	16,91
im Gebiet am rechten Weserufer . .	29,66	29,95	33,93	30,36	27,04
" " " linken " " . .	26,16	27,47	29,25	29,50	37,16

Diese Uebersicht zeigt die günstigen Verhältnisse in den Hafenstädten, im letzten Jahre besonders in Bremerhaven, in Beziehung auf Sterblichkeit und auf der andern Seite eine hohe Zahl der Todesfälle im Landgebiet, namentlich im Jahre 1874 am linken Weserufer; die letztern zum Theil eine Folge der geringen Sorge für den Gesundheitszustand bei der Landbevölkerung, zum Theil aus der großen Zahl der Geburten und in Verbindung hiermit der im frühen Kindesalter Gestorbenen zu erklären.

Dem einen sehr erheblichen Einfluß auf die allgemeine Mortalitätsziffer hat die Zahl der Geburten, welche im Jahre 1874 besonders groß war: (im Staat 5932, Bremen 3784, Vegesack 113, Bremerhaven 514, am rechten Weserufer 796, am linken 725.) Folgende Zusammenstellung zeigt das Verhältniß der Todesfälle in den verschiedenen Altersklassen auf je 1000 Einwohner zu den Geburten, ebenfalls auf je 1000 Einwohner im Jahre 1874.

	Geburtszahl		Sterbefälle auf je 1000 Einw. im Alter						
	auf 1000 Einw.	bis 1 J.	v. 1 bis 5	5 bis 15	15 bis 30	30 bis 50	über 50		
im Staat	43,78	7,26	3,77	1,36	2,00	3,30	5,33		
in Bremen	41,51	7,86	3,51	1,26	1,96	3,25	5,60		
in Vegesack	29,39	2,81	1,27	1,27	2,30	3,06	7,15		
in Bremerhaven . . .	39,83	5,01	2,14	0,35	1,30	3,20	3,28		
am rechten Weserufer	51,20	9,89	3,07	1,25	2,88	3,00	5,44		
am linken " " . . .	60,30	10,59	9,07	3,13	2,48	4,13	5,86		

Es geht hieraus hervor, daß die Zahl der im Kindesalter bis zum fünften Jahre Gestorbenen durchschnittlich der Zahl der nach vollendetem fünften Jahre Gestorbenen beinahe gleichkommt und mit der Zahl der Geburten im Zusammenhang steht. Am auffallendsten tritt dies im Gebiet am linken Weserufer hervor, wo bei der außerordentlich hohen Zahl von mehr als 60 Geburten auf 1000 Einwohner im ersten Kindesalter ca. $19\frac{2}{3}$, nach dem fünften Lebensjahr nur $15\frac{2}{3}$ von je 1000 Einwohnern gestorben sind.

Zur weiteren Vergleichung dienen die ermittelten Verhältnißzahlen der Geburten auf je 1000 Einwohner und der Sterbefälle in den Altersklassen auf je 100 Gestorbene in den Jahren 1872 bis 74, welche hier für den Staat und die Stadt Bremen folgen.

	Geburtszahl auf je 1000 Einw.	Es starben von 100 Gestorbenen im Alter						
		bis 1 Jahr	1 bis 5	5 bis 15	15 bis 30	30 bis 50	über 50	
im Staat 1872 . . .	39,32	26,88	18,97	6,54	10,61	15,35	21,65	
1873 . . .	41,62	28,26	13,70	5,45	9,24	16,24	27,11	
1874 . . .	43,78	31,37	16,29	5,89	8,66	14,30	23,49	
Bremen 1872 . . .	37,80	26,32	18,28	5,95	11,22	15,84	22,39	
1873 . . .	39,13	26,34	12,76	4,85	10,21	18,12	27,72	
1874 . . .	41,51	30,55	15,66	5,63	8,73	14,46	24,97	

Diese Tabelle zeigt, daß die im Ganzen gegen das Vorjahr höhere Zahl der Sterbefälle vorzugsweise auf der vermehrten Sterblichkeit im frühen Kindesalter, welche durch die steigende Zahl der Geburten, resp. herrschende Kinderkrankheiten bedingt ist, beruht. In dem kräftigern Lebensalter, insbesondere vom fünfzehnten bis fünfzigsten Jahre, ist dagegen im Verhältniß zu den Jahren 1872 und 1873 eine erhebliche Abnahme der Sterblichkeit wahrzunehmen, welche sich auch bei der Berechnung der Sterbefälle in diesen Altersklassen im Verhältniß zu der Gesamtzahl der Bevölkerung bestätigt.

12) Die herrschenden Krankheiten und zwar zunächst die Infectionskrankheiten betreffend, sind

- a. die Pocken nur in einzelnen eingeschleppten Fällen im Bremischen Staatsgebiete vorgekommen, in Bremen 3, in Vegesack 6 Erkrankungen, bei Kindern im ersten Lebensalter in Bremen mit zwei Todesfällen. Die noch nicht in Gemäßheit des Reichsimpfgesetzes, sondern der Bremischen Impfordnung vom 30. October 1873 vorgenommenen öffentlichen und Privatimpfungen belaufen sich nach den eingereichten Berichten im Jahre 1874 im Ganzen auf 4292 im Bremischen Staate, außerdem sind 75 Personen revaccinirt; hiermit ist die Zahl der in demselben Jahre lebend geborenen Kinder (5691) zu vergleichen.
- b. Scharlach hat während des ganzen Jahres in Bremen angedauert. Die Morbilitätsstatistik ergab 512 Erkrankungen mit 35 Todesfällen; die bei der Leichenschau constatirten Sterbefälle betrugen jedoch 40.
- c. Masern entwickelten sich in der zweiten Hälfte des Jahres in Bremen zu einer ausgedehnten Epidemie, von welcher die Morbilitätsstatistik 3212 Erkrankungen aufzählt mit 64 Sterbefällen, während als Todesursache in den Todtenscheinen 87 Fälle aufgeführt waren.
- d. Der Keuchhusten war ebenfalls weit verbreitet; die Morbilitätsstatistik verzeichnet 1177 Erkrankungen mit 24 Sterbefällen; die Mortalitätsstatistik 38 Sterbefälle.
- e. Diphtheritis war ebenso häufig wie 1873, aber etwas verderblicher, bei 356 Erkrankungen sind 24 Sterbefälle verzeichnet, bei der Leichenschau aber 27 constatirt.
- f. Der Unterleibstypheus ist nicht häufig vorgekommen. Die Morbilitätsstatistik führt 86 Erkrankungen mit 11 Todesfällen in Bremen auf; nach den Todtenscheinen 15 Todesfälle. Auf 1000 Einwohner kommen 0,17 Todesfälle, gegen 0,20 im Jahre 1873 und 0,61 im Jahre 1872.
- g. Der Brechdurchfall resp. Durchfall hat zumal im kindlichen Alter und in den Sommer- und Herbstmonaten in höherer Maße geherrscht. Es sind 106 Sterbefälle an Brechdurchfall gemeldet, von welchen nur 4 in die Altersklassen über 5 Jahre fallen.
- h. Das Wechselfieber war im Jahre 1874 noch häufiger als im Vorjahre, am häufigsten im Mai.

Unter den übrigen Krankheiten nehmen die Erkrankungen der Athmungsorgane in Bezug auf die Sterblichkeit den ersten Rang ein; als Todesursache sind dieselben mit 33,69 von je 100 sämtlicher Sterbefälle verzeichnet worden. Die Lungenschwindsucht als Todesursache ist mit 17,37 von je 100 der Gesamtzahl der Sterbefälle verzeichnet, etwas weniger als im Vorjahre. Von 1000 Einwohnern starben an Lungenschwindsucht 1874: 3,00, 1873: 4,54, 1872: 4,60.

Das Jahrbuch für die medicinische Statistik giebt eine lehrreiche Uebersicht der Sterbefälle in den einzelnen Theilen des Staates und nach den hauptsächlichsten Todesarten, die in Bezug auf die Lungenschwindsucht für die öffentliche Gesundheitspflege beachtenswerthe Fingerzeige enthält.

13) Von Viehseuchen ist im Jahre 1874 nur Milzbrand und Rostkrankheit vorgekommen.

Der Milzbrand kam in Bremen in 13 einzelnen sporadisch auftretenden Erkrankungen vor, im Gebiete nur in 3 Erkrankungen.

Die Rostkrankheit wurde nur bei einem Pferde constatirt, welches aus dem Amte Freudenberg eingeführt war. Eine Verbreitung der Krankheit fand nicht Statt.

Die Sanitätsbehörde ersucht schließlich, da aus derselben gesetzlicher Vorschrift zufolge Herr Professor Dr. Buchenau ausscheidet, die Bürgererschaft um Vornahme einer Neuwahl.

Die Sanitätsbehörde.

(gez.) Pfeiffer. (gez.) Leop. Strube.

